

# RS Vwgh 2021/4/23 Ra 2020/13/0108

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.04.2021

## Index

L37089 Dienstgeberabgabe Wien  
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

DienstgeberabgabeG Wr §6a Abs1  
KommStG 1993 §6a Abs1

## Rechtssatz

Zahlt ein Dritter an einen Gläubiger des Abgabepflichtigen auf Anweisung des Vertreters des Abgabepflichtigen in Erfüllung einer Verbindlichkeit dieses Dritten gegenüber dem Abgabepflichtigen, so liegt in dieser Anweisung eine Verfügung des Vertreters über liquide Mittel des Abgabepflichtigen. Insoweit ist aber der Vertreter zur Gleichbehandlung des Abgabengläubigers verpflichtet; ein Verstoß gegen diese Verpflichtung führt zu seiner Haftung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020130108.L07

## Im RIS seit

14.06.2021

## Zuletzt aktualisiert am

14.06.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)